

zahl der Mitglieder der Deputation verkannte nicht das gewichtige dieser Gründe, mußte jedoch die Ueberzeugung fassen, daß die Feststellung von Sätzen, wie sie hier in Frage stehen, bei dem jetzigen Zustand der vaterländischen Gesetzgebung nicht zu vermeiden sei, man nur ein nothwendiges Uebel darinnen anzuerkennen habe, es aber in jedem Falle von großem Nutzen sein, die Prozesse abkürzen und minder kostspielig machen werde, wenn dergleichen Sätze wenigstens zur öffentlichen Kunde gebracht würden. Trat nun die Majorität der Deputation der Ansicht der I. Kammer hier bei, und glaubt sie zur Annahme empfehlen zu müssen, so war sie aber doch der Meinung, daß das beantragte Amendement: „Dergleichen in der Gesetzsammlung bekannt gemachte Rechtsätze sind den Ständen bei nächster Ständeversammlung vorzulegen, damit sie Gesetzeskraft erlangen können,“ welches mit 16 gegen 14 Stimmen abgelehnt wurde, mit der Abänderung jedoch, anstatt: „Gesetzsammlung,“ zu setzen: „Sammlung der Gesetze und Verordnungen,“ so wie anstatt: „damit sie Gesetzeskraft erlangen können,“ zu setzen: „bevor sie Gesetzeskraft erlangen können,“ indem es immer unentschieden bleibt, ob und in wiefern dergleichen Sätze von den Kammern und der Staatsregierung Genehmigung erhalten werden, wie sie zur Gesetzeskraft erforderlich ist, von der Kammer möge als Zusatz aufgenommen werden, da dieses doch eine Gewähr dafür leisten würde, daß dergleichen Sätze, als Nothhilfe nur gedenkbar, wenigstens in dieser abnormen Gesetzeskraft nur von einer Ständeversammlung bis zur andern fort dauern könnten.

Abg. Nostitz und Sänckendorf: Da ich in der Minorität mit meiner Meinung geblieben, so erlaube ich mir, die Gründe kürzlich für dieselbe zu entwickeln: Ich habe so argumentirt: Läßt ein Gesetz, nach welchem ich gerichtet werden soll, Zweifel zu, so greift derjenige schon in mein Recht ein, welcher die hieraus entstehende Ungewißheit des Rechtes hebt; es kann dieß nur der Gesetzgeber thun. So lange dieß nicht geschieht, glaube ich, habe ich den Anspruch, daß meine Gründe gehört und geprüft werden. Ich halte es nicht für statthaft, daß eine Justizbehörde schon heute bestimmen kann, wie sie übers Jahr in einer von dem Gesetze nicht deutlich getroffenen Sache richten werde. Man sagt nun zwar, es sei die Aufstellung von Thesen nothwendig, wegen der Mangelhaftigkeit unserer Gesetzgebung und es kann dieß allerdings praktisch richtig sein. Es wird aber nach meiner Meinung nie gelingen, eine Gesetzgebung herzustellen, die keine Zweifel zuließe; giebt man also zu, daß sie jetzt nicht entbehrt werden können, so wird man dieß auch künftig müssen. Es scheint mir aber bedenklich, etwas durch die Gesetzgebung zu sanctioniren, was, nach meiner Meinung, nach der Theorie nicht statthaft ist; und es möchte daher besser sein, den Satz wegzulassen.

Abg. Sachse stimmt zwar dem bei, was im betreffenden §. 9. des Gesetzes enthalten ist, erklärt sich aber gegen den Vorschlag, diese Thesen der Kammer vorzulegen, damit sie Gesetzeskraft erlangen sollten; denn dadurch wäre dem Oberappellationsgerichte die Initiative eingeräumt. Zweckmäßig sei, daß solche Thesen bekannt würden, wodurch manche Prozesse erspart werden könnten; übrigens müsse er der Ansicht widersprechen, als ob durch eine neue Gesetzgebung Rechtsthesen vermieden werden könnten. Er glaube sogar, daß die neue Gesetzgebung erst recht vielen Anlaß zu dergleichen Thesen geben werde, und man nicht fertig würde, von Landtag zu Landtag solche

Thesen zu beseitigen. Nehme man die Erfahrung bei drei Gesetzbüchern, so zeige sich das deutlich; denn weder das Preussische noch das Oesterreichische, noch auch das französische entspräche diesen Anforderungen; Letzteres am allerwenigsten, von dem man zwar glaube, man dürfe darin nur nachschlagen, was Rechtens sei. Solche Meinungen des Oberappellationsgerichtes seien auch dem Wechsel unterworfen, und er halte es für besser, nicht von dem einen Landtage zum andern diese Thesen der Kammer vorzulegen, sondern dieß der Regierung anheim zu stellen, daß sie zu seiner Zeit dieselben vorlegen soll, oder auch nur sie als Material zu benutzen, um dergleichen Gesetze vorzulegen.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Bei der Berathung über die Haafesche Petition wurde beschlossen, einen Antrag an die Regierung zu richten, daß schon künftigen Landtag ein neues Civilgesetzbuch und eine Proceßordnung vorgelegt werden sollte. Allein, da die I. Kammer davon abgewichen ist, so bleibt es ungewiß, ob ein solcher Antrag von Erfolge sein werde, und es kann leicht sein, daß noch viele Jahre der ungewisse Rechtszustand fort dauert. — Prozesse sind allemal ein Uebel, es wäre besser, es gäbe gar keine. Da dieses aber nicht möglich ist, so muß doch wenigstens das vermieden werden, was sie verlängert und vertheuert, nämlich unbestimmte Rechtsfragen. Daher ist es wünschenswerth, daß der §. oder doch das Deputationsgutachten angenommen wird, und wenigstens die Meinungen des Oberappellationsgerichtes allgemein angenommen werden. — Ein geehrter Abgeordneter vor mir hat gesprochen, daß die Einführung eines neuen Gesetzbuches nicht viel helfen werde, weil doch auch dieses streitige Rechtsätze enthalten werde. Es ist doch aber allemal besser, nur ein Gesetzbuch zu haben, als erst die Schriften eines Merinus, Carpzov, Stryk, Leyser und andere mehr nachsehen zu müssen, wo man doch oft den Fall vergeblich aufsucht, und gar nicht oder widersprechend entschieden findet. Wenn im preussischen Gesetzbuche unentschiedene Rechtsätze vorkommen, so wurde zur Gesetzcommission Bericht erstattet.

Abg. Atenstädt: Ihm sei ein Bedenken in Bezug auf den 4. Satz des §. beigegangen, da nämlich gesagt sei: mit Genehmigung des Justizministeriums. Er müsse nun die Frage vorlegen, ob sich diese Worte blos auf die Aufnahme in die Gesetzsammlung oder auch auf die Genehmigung der bekannt zu machenden Entscheidung bezögen. Im ersten Falle scheine ihm ein Widerspruch mit dem Gesetze über die Publication der Gesetze zu bestehen, im letztern Falle halte er es der unabhängigen Stellung des Richteramtes nicht angemessen, welche das Oberappellationsgericht ebenfalls in Anspruch nehmen könne, und er sei also der Meinung, diese Worte ganz wegzulassen.

Abg. Sachse schenkt dieser Bemerkung seinen Beifall, bemerkt aber gegen die Aeußerung des Abg. Richter, daß die Oesterreichische Gesetzgebung nur allgemeine Rechtsätze enthalte, und im Gerichtsgebrauche sehr schwierig anzuwenden sei. Derselbe Fall finde sich bei dem französischen Gesetzbuche, welches nur die wenigsten Fälle entscheide, und in Ansehung des Preussischen Gesetzbuches bemerke er, daß namentlich vor wenigen Jahren auf der Universität zu Berlin nicht über das Preussische